

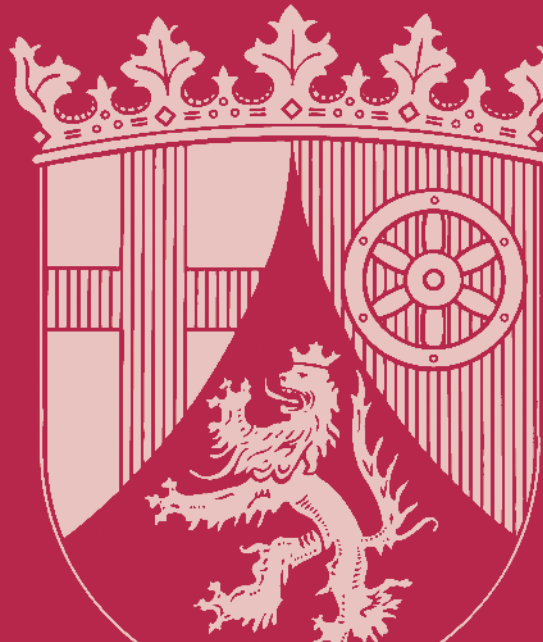


Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER JUSTIZ

RUND UM DEN VEREIN

Eine Rechtsinformation für Vereinsmitglieder
und solche, die es werden wollen



RUND UM DEN VEREIN

**Eine Rechtsinformation für Vereinsmitglieder und solche,
die es werden wollen**



LIEBE MITBÜRGERINNEN UND MITBÜRGER,

im Verein lebt der Mensch, und durch die Menschen lebt der Verein. Sehr viele Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer zeigen durch ihre Mitgliedschaft und auch durch aktive Mitarbeit in einem Verein ihr Interesse an der Teilhabe in einer starken Gemeinschaft.



Die vorliegende Broschüre bietet Vereinen, ihren Mitgliedern und allen Menschen, die sich in Vereinen engagieren wollen, erste Informationen rund um das Thema Verein.

Wollen Sie in einen Verein eintreten, Vereinsämter übernehmen oder vielleicht auch einen Verein gründen oder sich nur allgemein über das Thema Verein informieren? Die kommenden Seiten bieten Ihnen übersichtlich und leicht verständlich Antworten auf alle wesentlichen Fragen von der Gründung über die Mitgliedschaft bis zur Beendigung eines Vereins. Die Broschüre soll Ihnen dabei einen knappen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen geben, in denen sich das Vereinsleben abspielt.

Ich würde mich freuen, wenn Sie die Lektüre zum Anlass nehmen würden, sich selbst in einem oder mehreren der vielen Vereine, die in Rheinland-Pfalz tätig sind, aktiv zu engagieren.

Ihr

A handwritten signature in cursive script that reads "Herbert Mertin".

Herbert Mertin
Minister der Justiz
des Landes Rheinland-Pfalz

INHALTSVERZEICHNIS

1. Von Verbänden, Clubs und Initiativen - Was ist ein Verein?	7
2. Von Gesetz und Satzung - Die Quellen des Vereinsrechts	9
3. Ein Verein wird geboren - Gründung und Rechtsfähigkeit	13
4. Des Mitglieds Freud und Leid - Über die Mitgliedschaft im Verein .	16
5. Das Parlament des kleinen Mannes - Die Mitgliederversammlung	19
6. Einer für Alle - Der Vorstand	21
7. Wenn ein Verein „stirbt“ - Das Ende des Vereins.	25
8. Zum Amtsgericht auch ohne Streit - Das Vereinsregister	27
9. Steuern - Einige Hinweise zum Steuerrecht	29
10. Wenn's rechtlich kritisch wird	31

1. VON VERBÄNDEN, CLUBS UND INITIATIVEN

Was ist ein Verein?

Es war den Menschen seit jeher bewusst, dass man viele Bedürfnisse besser befriedigen oder ein Ziel leichter erreichen kann, wenn man sich mit Gleichgesinnten zusammenschließt. Die Bildung von Vereinigungen ist nach dem Grundgesetz frei. Ihre Grenzen findet sie nur in den Strafgesetzen, außerdem dürfen sich Zweck und Tätigkeit der Vereinigung nicht gegen unsere verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten.

Ein Zusammenschluss mehrerer Menschen braucht eine gewisse **Organisation** für die interne Zusammenarbeit der Mitglieder und für das Auftreten der Vereinigung nach außen. Hierfür stellt unsere Rechtsordnung unter anderem die Form des Vereins zur Verfügung. Ein Kegelclub kann ebenso ein Verein sein wie der Träger eines Kindergartens, eine Bürgerinitiative, eine Gewerkschaft oder ein Arbeitgeberverband, ein Automobilclub oder ein Sängerbund.

Entscheidend ist, dass es sich um einen wenigstens auf gewisse Dauer angelegten freiwilligen Zusammenschluss von Personen handelt, der unter einem einheitlichen Namen einen gemeinsamen Zweck verfolgt, Körperschaftlich organisiert ist und unabhängig vom Wechsel der Mitglieder besteht.

Die allermeisten Vereine, mit denen die Bürgerinnen und Bürger in ihrem Leben zu tun haben, sind sogenannte **rechtsfähige Idealvereine** oder, wie sie in der Umgangssprache genannt werden, „**e.V.**“ (eingetragener Verein).

Ihnen gelten die nachfolgenden Ausführungen. Der rechtsfähige Idealverein kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck gegründet werden. Er muss in das Vereinsregister eingetragen sein und dadurch eigene Rechtspersönlichkeit erlangt haben.

Seine Zielsetzung darf nicht auf wirtschaftlichen Gewinn für seine Mitglieder gerichtet sein. In engen Grenzen ist allerdings eine unternehmerische Nebentätigkeit des Idealvereins möglich, ohne den Status des Vereins als eines nichtwirtschaftlichen Vereins zu gefährden. Voraussetzung hierfür ist, dass die unternehmerische Betätigung des Idealvereins im Vergleich zu seiner ideellen Ausrichtung nur eine eindeutig untergeordnete Rolle spielt. Ein Verein kann ein nichtwirtschaftlicher Verein auch dann sein, wenn er zur Erreichung seiner idealen Ziele unternehmerische Tätigkeiten entfaltet, sofern diese dem nichtwirtschaftlichen Hauptzweck zu- und untergeordnet und Hilfsmittel zu dessen Erreichung sind. Die Beurteilung dieser Frage obliegt dem Registergericht.

Werden die engen Grenzen für eine unternehmerische Tätigkeit des Idealvereins nicht gewahrt, so kommt die im Vereinsrecht vorgesehene Sonderregelung für den **wirtschaftlichen Verein** zum Zuge. Wirtschaftliche Vereine, d.h. solche, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erhalten ihre Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Wirtschaftliche Vereine müssen sich vorrangig an den einschlägigen Vorschriften des Gesellschaftsrechts ausrichten. Nur wenn es für einen Wirtschaftsverein wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls unzumutbar ist, sich beispielsweise als AG oder GmbH zu organisieren und auf diese Weise Rechtsfähigkeit zu erlangen, kommt eine Anerkennung als Wirtschaftsverein in Betracht. So werden zum Beispiel Erzeugergemeinschaften oder Bürgerläden als wirtschaftliche Vereine betrieben.

Weitere **Sonderregelungen** gelten etwa für politische Parteien (diese unterliegen dem Parteiengesetz) und für Vereine, die bewusst auf eine Eintragung in das Vereinsregister und damit den Erwerb der Rechtsfähigkeit verzichten.

2. VON GESETZ UND SATZUNG

Die Quellen des Vereinsrechts

Als Teil unserer Gesellschaft sind die Vereine den **allgemeinen rechtlichen Regeln** unterworfen. Die Steuer- und Strafgesetze gelten auch für sie. Daneben gibt es aber auch speziell auf den Verein zugeschnittene Rechtsvorschriften. So zieht etwa das Vereinsgesetz im Rahmen der grundgesetzlich gewährleisteten Vereinigungsfreiheit der Bildung und Tätigkeit von Vereinen bestimmte Grenzen.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die innere Organisation der Vereinigung und ihr Auftreten gegenüber Dritten sind im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt (§§ 21 bis 79 BGB). Diese Vorschriften sind nur teilweise zwingend.

Überwiegend gelten sie nur, wenn der Verein selbst keine anderen Regeln getroffen hat. Das Gesetz lässt also den Vereinen, vor allem bei der Ausgestaltung der Beziehungen zu den Mitgliedern und bei der inneren Organisation, einen sehr großen Freiraum, der es ihnen ermöglicht, eine ihren Bedürfnissen angepasste Lösung zu finden.

Aus diesem Grund kommt auch der **Satzung** des Vereins, oft auch „Grundordnung“ oder „Statut“ genannt, eine besondere Bedeutung zu. Sie ist sozusagen das Grundgesetz des Vereins. Deshalb sollte die Satzung auch sehr sorgfältig ausgearbeitet und auf die Bedürfnisse des jeweiligen Vereins zugeschnitten sein. Oft wird es sich empfehlen, bei der Abfassung eine rechtskundige Person (z.B. einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt oder einer Notarin bzw. einem Notar) zurate zu ziehen.

Auch der Weg zum zuständigen Amtsgericht, bei dem das Vereinsregister geführt wird (vgl. dazu S. 27), kann sich lohnen. Die meisten Amtsgerichte halten Merkblätter für die Gründung eines Vereins und Mustersatzungen bereit.

Das Bürgerliche Gesetzbuch stellt an die Satzung nur wenige Anforderungen:

Die Satzung **muss** zwingend angeben:

- den Zweck,
- den Namen,
- den Sitz des Vereins und
- eine Aussage darüber, dass der Verein eingetragen werden soll.

Beispiel: 'Kegelklub „Alle Neune“ e.V. in Worms zur Pflege und Förderung des Kegelspiels'. Der Name muss sich von dem anderer in derselben Gemeinde eingetragener Vereine deutlich unterscheiden.

Will ein Verein die mit der Gemeinnützigkeit verbundenen **steuerlichen Vorteile** in Anspruch nehmen, so muss er auch die gemeinnützige Zielsetzung seiner Arbeit in der Satzung verankern. Weitere Informationen enthalten die Hinweise zum Steuerrecht in Abschnitt 9.

Die Vereinssatzung **soll** Bestimmungen enthalten über:

- den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
- die von den Mitgliedern etwa zu leistenden Beiträge,
- die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist,
- über die Form der Einberufung und über die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Bildung des Vorstandes, die eindeutig festlegen, wie sich der Vorstand zusammensetzt.

Ohne diese Angaben wird das Registergericht den Verein nicht eintragen.

Die Satzung **kann** schließlich zahlreiche weitere Regelungen treffen, die im Einzelfall zweckmäßig erscheinen. Sie kann z.B. zusätzliche Rechte und Pflichten der Mitglieder oder die Zugehörigkeit des Vereins zu einem übergeordneten Verband (etwa dem Deutschen Fußballbund) vorsehen. Häufig werden auch verschiedene Arten von Mitgliedschaften mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten begründet (z.B. aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder).

Nicht selten werden in der Satzung die Befugnisse der verschiedenen **Verbandsorgane** (Vorstand, Mitgliederversammlung) abgegrenzt oder zusätzliche Organe (etwa Beiräte oder Ausschüsse mit bestimmten Aufgaben) geschaffen oder Einzelheiten zur Willensbildung in der Mitgliederversammlung geregelt (z.B. qualifizierte Abstimmungsmehrheiten für bestimmte Beschlüsse).

Neben der Satzung gibt es vor allem bei großen Vereinen oft **weitere vereinsinterne Vorschriften**, die auf der Grundlage der Satzung erlassen worden sind, z.B. Geschäftsordnungen oder Vereinsordnungen. Welche

Vorschriften zur Satzung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehören, lässt sich nur anhand des Vereinsregisters feststellen.

Die Satzung kann **nachträglich geändert** werden, es sei denn, sie schließt es selbst aus. Das Gesetz verlangt hierfür allerdings einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit mindestens einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst worden sein muss. Eine abweichende Regelung in der Satzung ist möglich. Die Satzungsänderung wird erst mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Wird mit der Satzungsänderung auch der Vereinszweck geändert, müssen alle Mitglieder zustimmen.

Treten im Vereinsleben Zweifel auf, sollte man stets zunächst die Satzung zurate ziehen. Nur wenn diese keine Regelungen zu dem fraglichen Punkt trifft, greifen ergänzend die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ein. Fälle, in denen die Satzung gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt und deshalb insoweit unwirksam ist, werden selten sein, wenn der Verein erst einmal eingetragen ist.

3. EIN VEREIN WIRD GEBOREN

Gründung und Rechtsfähigkeit

Soll ein neuer Verein gegründet werden, so müssen sich die beteiligten Gründungsmitglieder zunächst darüber einigen, dass ein Verein mit einer bestimmten Satzung entstehen soll (**Gründungsakt**). Für den rechtsfähigen Idealverein verlangt das Gesetz die Mitwirkung von **mindestens sieben Gründungsmitgliedern**:

- Auch juristische Personen, etwa andere Vereine, können Gründungsmitglieder sein. Allerdings müssen die für sie Handelnden dem Registergericht ihre Vertretungsbefugnis nachweisen.
- Bei minderjährigen Gründungsmitgliedern ist die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich, wenn dem Mitglied, wie meist, vermögensrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein entstehen, es sei denn, dass der Minderjährige diese Verpflichtungen mit den ihm überlassenen Mitteln (Taschengeld u.Ä.) erfüllt.

Wenn eines der Gründungsmitglieder bei der Vereinsgründung nicht geschäftsfähig war, ist er Gründungsakt dennoch wirksam, wenn die erforderliche Mindestzahl von Gründungsmitgliedern geschäftsfähig war.

Die Gründung ist dem örtlich zuständigen **Finanzamt** mitzuteilen.

Anschließend ist der Verein von den insoweit zur Vertretung berechtigten Vorstandsmitgliedern beim Registergericht anzumelden. Welche Vorstandsmitglieder den Verein wirksam anmelden können, bestimmt sich

dann nach den für den Vorstand geltenden Vertretungsregelungen. Gilt für den Vorstand das Prinzip der Gesamtvertretung, können nur alle Vorstandsmitglieder gemeinsam die dem Verein obliegenden Anmeldungen erklären. Haben Vorstandsmitglieder umfassende Einzelvertretungsmacht, so kann jedes Vorstandsmitglied die Anmeldungen auch alleine wirksam für den Verein vornehmen.

Mit dem Gesetz zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen vom 24. September 2009 wurden die Voraussetzungen zur Zulassung elektronischer Anmeldungen zu den Vereinsregistern geschaffen. Inzwischen ist eine elektronische Anmeldung an allen rheinland-pfälzischen Gerichten möglich. Weitere Informationen hierzu finden sich unter www.erv.justiz.de.

Zur Anmeldung sind beim Vereinsregister einzureichen:

- ein Anmeldungsschreiben,
- eine Abschrift der Satzung und der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes.

Das Anmeldungsschreiben soll Folgendes enthalten:

- die Anmeldung des gegründeten Vereins zur Eintragung ins Vereinsregister,
- Namen, Geburtsdaten und Anschriften der gewählten Vorstandsmitglieder und
- die öffentlich beglaubigten Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Mit der **Eintragung in das Vereinsregister** erlangt der Verein **Rechtsfähigkeit**. Er kann z.B. Verträge abschließen, im Grundbuch als Eigentümer oder Berechtigter eingetragen werden, vor Gericht klagen und verklagt werden, Darlehen aufnehmen oder Mitarbeiter einstellen. Aus solchen Rechtsgeschäften wird nur der (rechtsfähige) Verein selbst berechtigt und verpflichtet, nicht seine Mitglieder.

Für die Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die Rechtsfähigkeit stellt daher für den Verein einen wichtigen Vorteil dar.

4. DES MITGLIEDS FREUD UND LEID

Über die Mitgliedschaft im Verein

Über die Mitgliedschaft im Verein enthält das Gesetz nur wenige Bestimmungen. Es verlangt aber, dass die Satzung Bestimmungen über den Eintritt und Austritt der Mitglieder sowie über die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge trifft.

Der **Beitritt** zu einem Verein stellt sozusagen einen Vertrag zwischen dem Beitrittswilligen und dem Verein dar, in dem sich der Eintretende den geltenden Vereinsregeln unterwirft und dafür die aus der Mitgliedschaft fließenden Rechte erwirbt. Deshalb bedarf auch der Beitritt Minderjähriger regelmäßig der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Der Verein kann festlegen, dass Bewerber **bestimmte Voraussetzungen für die Aufnahme** erfüllen müssen. Z.B. kann ein Feministinnenclub bestimmen, dass nur weibliche Mitglieder aufgenommen werden, ein Verein zur Förderung des Berufsmusikantentums kann den Beitritt auf Berufsmusiker beschränken. Häufig sieht die Satzung auch vor, dass für den Beitritt nicht die Abgabe der Beitrittserklärung allein genügt, sondern dass ein bestimmtes Vereinsorgan die Entscheidung über die Aufnahme treffen soll. Schon aus Beweisgründen ist für die Beitrittserklärung zweckmäßigerweise die **Schriftform** vorzusehen.

Nicht selten entsteht Streit, ob ein Verein einen Bewerber, der an sich die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt, ablehnen kann. Im Grundsatz hat niemand einen **Anspruch auf Aufnahme**. Die Satzung kann allerdings einen solchen Anspruch vorsehen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht

auch, wenn der Verein eine Monopolstellung besitzt. Das ist etwa bei Wirtschaftsverbänden und Berufsvereinigungen der Fall, deren Mitgliedschaft für das wirtschaftliche Fortkommen des Beitrittswilligen von wesentlicher Bedeutung ist. Auch die großen Sportverbände, z.B. der Deutsche Fußballbund, haben in dem von ihnen abgedeckten Bereich praktisch eine Monopolstellung und können deshalb die Aufnahme nicht nach Belieben verweigern.

Die Pflicht zur Zahlung von **Mitgliedsbeiträgen** soll in der Satzung verankert sein. Dort können auch die Höhe des Beitrags, die Zahlungsweise (z.B. monatlich oder jährlich) und die Fälligkeit festgelegt werden. Zweckmäßigerweise sollte dies allerdings in einer besonderen Vereinsordnung geschehen, damit eine Anpassung der Beitragsregelung ohne Satzungsänderung vorgenommen werden kann. Die Satzung muss hierzu ermächtigen. Eine rückwirkende Erhöhung der Beiträge für abgelaufene Wirtschaftsjahre ist unzulässig. Auch einmalige Umlagen können nur verlangt werden, wenn die Satzung es zulässt.

Die **weiteren Rechte und Pflichten** des Mitglieds ergeben sich regelmäßig aus der Satzung.

Erwähnenswert sind:

- das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
- das Recht, Anlagen des Vereins (etwa eine Turnhalle) zu benutzen, an Vereinsveranstaltungen (Kursen, Seminaren etc.) teilzunehmen oder
- das Recht, andere Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen (z.B. die Rechtsberatung bei einem Mieter- oder Grundbesitzerverein oder einer Gewerkschaft).

Die Satzung kann vorsehen, dass wegen satzungswidrigen oder vereinschädigenden Verhaltens **Vereinsstrafen** bis zum **Ausschluss** (siehe unten) aus dem Verein verhängt werden können. Sie kann ferner für Streitigkeiten zwischen dem Verein und einem Vereinsmitglied oder zwischen Vereinsmitgliedern, soweit sie sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, ein vereinsinternes Schiedsgerichtsverfahren vorschreiben. Das Mitglied kann zwar gegen die Verhängung solcher Vereinsstrafen oder gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts das Gericht anrufen. Dieses kann die Entscheidung des Schiedsgerichts aber nur eingeschränkt überprüfen.

Das Recht zum **Austritt** aus dem Verein ist durch das Gesetz gewährleistet und kann auch durch die Satzung nicht ausgeschlossen werden. Die Satzung soll aber Bestimmungen darüber treffen, wie sich der Austritt vollzieht. Regelmäßig wird eine Austrittserklärung gefordert. Dabei kann die Satzung formale Voraussetzungen, z.B. die Schriftform vorsehen und bestimmen, dass der Austritt nur zu bestimmten Zeitpunkten, etwa zum Ende eines Geschäftsjahres, und unter Einhaltung bestimmter Kündigungsfristen zulässig sein soll. **Eine Bindung des Mitglieds an den Verein für mehr als zwei Jahre ist jedoch nicht zulässig.** Ein Austritt aus wichtigem Grund ist stets möglich. Allerdings werden bei der Beurteilung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, strenge Maßstäbe angelegt.

Von besonderer Bedeutung sind die Regelungen über den **Ausschluss** von Mitgliedern. Ein solcher Ausschluss ist insbesondere zulässig, wenn die Satzung dies ausdrücklich vorsieht. Dabei sollte die Satzung angeben, unter welchen Voraussetzungen ein Mitglied ausgeschlossen werden kann, etwa bei vereinschädigendem Verhalten, und wer für die Entscheidung über den Ausschluss zuständig ist.

Bei mitgliederstarken Vereinen finden sich oft Regelungen, die für bestimmte einfach gelagerte Sachverhalte (etwa die Nichtzahlung des Vereinsbeitrags trotz mehrfacher Mahnung) eine Streichung aus der Mitgliederliste und damit eine Beendigung der Mitgliedschaft vorsehen.

5. DAS PARLAMENT DES KLEINEN MANNES

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bietet den Mitgliedern die Möglichkeit, auf die Führung und die Tätigkeit des Vereins Einfluss zu nehmen. Das Gesetz sieht sie als zentrales Organ an, das durch Beschlüsse die Angelegenheiten des Vereins ordnet, soweit nicht der Vorstand oder andere Vereinsorgane zuständig sind.

In der Regel legt die Mitgliederversammlung die Grundlinien der Vereinspolitik fest, sie wählt den Vorstand und befindet über dessen Entlassung, sie beschließt über die Mitgliedsbeiträge, den Vereinshaushalt, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die **Einberufung** der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Satzung. In der Regel ist die Versammlung mindestens einmal jährlich einzuberufen. Nach dem Gesetz muss sie einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies fordert oder (bei Fehlen einer anderweitigen Regelung in der Satzung) ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Satzung legt auch fest, wer die Versammlung einzuberufen hat (in der Regel der Vorstand) und in welcher Form sie einzuberufen ist (z.B. durch Anschreiben an die Mitglieder, Bekanntmachung in einer Tageszeitung, in der Vereinszeitung oder durch Aushang in den Räumlichkeiten des Vereins). Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Tagesordnung mitzuteilen, damit jedes Mitglied erfährt, über welche Themen beraten und beschlossen werden soll. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung muss eine angemessene Einberufungsfrist eingehalten werden, damit die Mitglieder an der

Versammlung teilnehmen und sich ordnungsgemäß darauf vorbereiten können. Welche Frist angemessen ist, richtet sich nach den Mitgliedern des Vereins und ihren Lebensumständen: Bei kleineren, lokal tätigen Vereinen kann die Frist kürzer sein als bei Großvereinen, deren Mitglieder weiter vom Versammlungsort entfernt wohnen.

Nach der Satzung richtet sich auch,

- wer die Mitgliederversammlung zu leiten hat (fehlt eine entsprechende Bestimmung, ist dies grundsätzlich Aufgabe des Vorstands; die Mitgliederversammlung kann aber auch eine Person wählen, die die Versammlung leitet,
- mit welchen Mehrheiten die Beschlüsse zu fassen sind (fehlt eine Festlegung, so genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich; eine Änderung des Vereinszwecks muss einstimmig beschlossen werden),
- ob und in welcher Form die Beschlüsse der Versammlung zu beurkunden sind. Meist ist es schon aus Beweisgründen zweckmäßig, ein Protokoll zu führen, in dem der Ablauf der Versammlung und deren Beschlüsse festgehalten sind.

Häufig sind die Einzelheiten des Versammlungsablaufs auch in einer **Geschäftsordnung** detailliert geregelt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Vorstand oder das durch die Satzung sonst bestimmte geschäftsführende Vereinsorgan auszuführen.

6. EINER FÜR ALLE

Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt nach dem Gesetz zwingend die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten, z.B. der Abschluss von Verträgen, die Einstellung von Mitarbeitern, die Abgabe von Erklärungen gegenüber Behörden.

Vorstand im Sinne des Gesetzes sind nur Personen, die zur Vertretung befugt sind. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so ist dieses Vorstandsmitglied zur Einzelvertretung des Vereins berechtigt. Handelt es sich um einen „Mehrpersonenvorstand“ und trifft die Satzung keine Regelung über die Art der Vertretung, wird der Verein wirksam durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Die folgenden Ausführungen befassen sich nur mit dem Vorstand im gesetzlichen Sinn, d.h. dem vertretungsberechtigten Vorstand.

Die **Zusammensetzung** des Vorstands wird durch die Satzung geregelt. Meist ist ein mehrgliedriger Vorstand, bestehend aus Vorsitzendem, Kassenwart, Schriftführer, etc., vorgesehen. Nach der Satzung richtet es sich dann auch, ob ein bestimmtes Vorstandsmitglied (z.B. der 1. Vorsitzende) den Verein allein vertreten kann, oder ob Gesamtvertretung erforderlich ist, d.h. alle oder mehrere Vorstandsmitglieder zusammen handeln müssen. Stets muss aber für Außenstehende eindeutig erkennbar geregelt sein, wer zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

Die **Bestellung** zum Vorstand kann in der Satzung an bestimmte persönliche Voraussetzungen, etwa ein Mindestalter oder die Vereinszugehörigkeit, gebunden sein. Die Satzung legt auch fest, wie, durch wen und für welchen Zeitraum der Vorstand bestellt wird. Im Zweifelsfall wird er durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Bestellung setzt voraus, dass der oder die Gewählte mit ihr einverstanden ist, also die Wahl annimmt. Niemand kann gegen seinen Willen Vereinsvorstand werden.

Die Satzung kann vorsehen, dass der Vorstand in der **Vertretung des Vereins** beschränkt ist, etwa, dass er für Geschäfte größeren Umfangs die Zustimmung weiterer Vereinsorgane (z.B. des Kuratoriums) benötigt. Eine solche Regelung kann bei kleinen Vereinen durchaus zweckmäßig sein. Beschränkungen der Vertretungsmacht sind allerdings Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Vereinsregister eingetragen sind.

Handlungen des Vorstands in Vertretung des Vereins werden dem Verein zugerechnet. Sie binden den Verein. Ihn treffen die aus einem abgeschlossenen Vertrag entstehenden Verpflichtungen, ihm stehen aber auch die Rechte aus dem Vertrag zu.

Verletzen die Vorstandsmitglieder ihre Pflichten und entsteht dem Verein daraus ein Schaden, so sind sie dem Verein (nicht aber den einzelnen Vereinsmitgliedern) grundsätzlich zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Die **Haftung** für unentgeltlich oder gegen ein geringfügiges Honorar von maximal 720,- Euro tätige Vorstandsmitglieder ist jedoch gesetzlich auf grob fahrlässige und vorsätzliche Pflichtverletzungen beschränkt.

Schädigt ein Vorstandsmitglied nicht den Verein oder dessen Mitglieder, sondern einen Dritten, wird die Haftung gegenüber dem Dritten nicht beschränkt. Allerdings hat der Verein das Vorstandsmitglied von der Außenhaftung gegenüber dem Dritten freizustellen, wenn das Vorstandsmitglied nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

Der Vorstand hat im Interesse des Vereins und seiner Gläubiger auf die Erhaltung des zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Vereinsvermögens zu achten. Er ist sowohl gegenüber den Gläubigern als auch gegenüber dem Verein verpflichtet, bei Zahlungsunfähigkeit oder bei Überschuldung des Vereins die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

Der Vorstand steht nur in einem **Rechtsverhältnis zum Verein**, nicht zu den einzelnen Vereinsmitgliedern. Ein Entgelt für seine Tätigkeit erhält er nur, wenn dies in der Satzung ausdrücklich vorgesehen ist. Er kann aber Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen verlangen, die ihm bei seiner Tätigkeit für den Verein entstehen.

Ist beabsichtigt, Mitgliedern des Vorstandes pauschale Vergütungen zur Abgeltung für Zeit- oder Arbeitsaufwand zu zahlen, muss dies – wie vorstehend dargelegt – ausdrücklich in die Satzung aufgenommen werden. Falls ein gemeinnütziger Verein ohne entsprechende ausdrückliche satzungsmäßige Regelung dennoch Tätigkeitsvergütungen zahlt, kann dies zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen. Nicht betroffen hiervon sind Zahlungen, die tatsächlich entstandene Auslagen ersetzen. Das gilt auch dann, wenn Auslagenersatz pauschal geleistet wird und die Zahlung den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt. Für diesen Fall bedarf es keiner ausdrücklichen Satzungsregelung.

Der Vorstand hat über seine Tätigkeit Auskunft zu geben und **Rechenschaft** abzulegen. Gegenstände, die er im Rahmen seiner Geschäftsführung erlangt, hat er an den Verein herauszugeben. Dies gilt vor allem auch für Akten oder Dokumente aus seiner Tätigkeit als Vorstand. Verletzt er schuldhaft seine Verpflichtungen, so macht er sich gegenüber dem Verein schadenersatzpflichtig.

Nach dem Gesetz kann die Vorstandsbestellung jederzeit **widerrufen** werden. Zuständig hierfür ist immer das Organ, das den Vorstand auch bestellt, in der Regel also die Mitgliederversammlung. Die Satzung kann allerdings vorsehen, dass der Widerruf an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist, z.B. an einen wichtigen Grund für eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung wird erst mit der Mitteilung der Widerrufserklärung an das betroffene Vorstandsmitglied wirksam.

Im Übrigen **endet das Vorstandsamt** mit Ablauf der in der Satzung vorgesehenen Amtszeit oder mit dem Ende des Zeitraums, für den der Vorstand bestellt wurde. Ist danach kein vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstands mehr vorhanden, hat das Registergericht in dringenden Fällen auf Antrag einen Notvorstand zu bestellen. Um für solche Fälle Vorsorge zu treffen, empfiehlt es sich, in der Satzung das Verbleiben des gewählten Vorstands im Amt bis zur Neuwahl festzulegen.

7. WENN DER VEREIN „STIRBT“

Das Ende des Vereins

Es gibt Vereine, die weit über 100 Jahre alt sind. Es sind aber auch viele **Gründe** denkbar, die zur Auflösung eines Vereins führen können, etwa weil der Zweck des Vereins (z.B. eine Bürgerinitiative) erfüllt ist, oder weil sich nicht mehr genügend Leute finden, die an der Tätigkeit des Vereins interessiert sind.

Erwähnenswert sind

- die Auflösung durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
- die Auflösung durch in der Satzung vorgesehene Umstände, etwa durch Ablauf der für das Bestehen des Vereins vorgesehenen Zeit,
- die Auflösung durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
- die Auflösung durch Wegfall sämtlicher Mitglieder.

Daneben können Vereine ohne Abwicklung durch die Verschmelzung mit einem anderen Verein **umgewandelt** werden (Umwandlungsgesetz vom 28.10.1994).

Die gleiche Wirkung wie die Auflösung hat beim eingetragenen Verein die **Entziehung der Rechtsfähigkeit**. Einem eingetragenen Verein ist z.B. die Rechtsfähigkeit zu entziehen, wenn er weniger als drei Mitglieder hat.

Alle diese Ereignisse sind in das Vereinsregister einzutragen.

Mit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an die sogenannten Anfallberechtigten. Das sind in erster Linie die in der Satzung bestimmten Personen, sonst in der Regel die letzten Mitglieder des Vereins oder der Fiskus.

Das heißt aber nicht, dass diese Personen sofort über das Vermögen verfügen könnten. Meist ist zunächst eine sogenannte Liquidation durchzuführen. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden beendet, z.B. ein Mietvertrag gekündigt. Die Verbindlichkeiten, etwa aus Kreditverträgen oder Arbeitsverhältnissen, werden berichtigt, etwaige Forderungen eingezogen.

Das verbleibende Vereinsvermögen wird in Geld umgesetzt und den Anfallberechtigten überantwortet. Vereine, die nicht nur unerhebliche Vermögenswerte besitzen, bestimmen meist in der Satzung die Person des Anfallberechtigten.

Bei der Auflösung des Vereins durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens tritt an die Stelle der Liquidation das gesetzliche Insolvenzverfahren.

8. ZUM AMTSGERICHT, AUCH OHNE STREIT

Das Vereinsregister

Das Gesetz bestimmt, dass bestimmte Vorgänge und Tatsachen, die sich auf den Verein beziehen, im Vereinsregister vermerkt werden. **Einzutragen sind** vor allem der Name und der Sitz des Vereins, der Vorstand des Vereins, etwaige besondere Regelungen zur Vertretung des Vereins und die Auflösung des Vereins. Darüber hinaus sind alle Satzungsänderungen und Änderungen des Vorstands zum Register anzumelden.

Das Vereinsregister wird bei dem **Amtsgericht** geführt, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

Durch die Eintragung in das Register unterwirft sich der Verein einer **begrenzten öffentlichen Kontrolle**. Dies ist der Preis für die Rechtsfähigkeit, die mit der Eintragung verbunden ist. Das Gericht kann und darf Anmeldungen allerdings nur in engen Grenzen überprüfen. Die Eintragung in das Register bietet deshalb keine Gewähr dafür, dass die eingetragene Tatsache auch rechtlich „in Ordnung“ ist. So hat das Registergericht z.B. Satzungsbestimmungen nur auf ihre Vereinbarkeit mit Gesetz und Satzung, nicht jedoch unter jedem Gesichtspunkt auf ihre Rechtswirksamkeit zu überprüfen. Es befasst sich auch nicht mit der Zweckmäßigkeit von Satzungsregelungen.

Eine wesentliche **Aufgabe des Registers** ist es, die für den Rechtsverkehr bedeutsamen Tatsachen und rechtlichen Verhältnisse des Vereins Außenstehenden zugänglich zu machen und dadurch die Sicherheit des Rechtsverkehrs zu erhöhen. Deshalb sind in das Register vor allem sol-

che Umstände einzutragen, die für die Rechtsbeziehungen des Vereins mit Dritten bedeutsam sind, etwa der Vorstand und die Einzelheiten seiner Vertretungsberechtigung.

Jedermann kann das Register sowie die vom Verein eingereichten Schriftstücke einsehen und Abschriften davon verlangen; ein berechtigtes Interesse braucht er dafür nicht nachzuweisen. Auch wenn keine Gewähr dafür besteht, dass die Eintragungen in das Vereinsregister immer richtig sind, so besteht doch eine Vermutung für die Richtigkeit.

Darüber hinaus kann ein Dritter sich dem Verein gegenüber darauf berufen, dass ein im Register eingetragener Vorstand noch im Amt ist und daher rechtswirksam für den Verein gehandelt hat. Vorstandsänderungen sollten deshalb immer so rasch wie möglich zum Vereinsregister angemeldet werden. Manche Vorgänge entfalten schließlich ihre Rechtswirkung erst mit der Eintragung in das Register. Das gilt vor allem für Satzungsänderungen.

Zu **Anmeldungen zum Vereinsregister** ist der Vorstand verpflichtet. Dies sind:

- die Anmeldung des Vereins zum Vereinsregister zur Erlangung der Rechtsfähigkeit (Ersteintragung),
- die Anmeldung von Satzungs- und Vorstandsänderungen sowie
- die Einreichung einer Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder auf Verlangen des Registergerichts.

Die Anmeldungen sind mittels öffentlich beglaubigter Erklärung abzugeben.

9. STEUERN

Einige Hinweise zum Steuerrecht

Der Verein ist ab dem Tag seiner Gründung ein „Steuersubjekt“ und unterliegt den verschiedenen Besteuerungsarten. Deshalb ist die Vereinsgründung auch dem für den Vereinssitz zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Das Steuerrecht räumt den Vereinen allerdings unter bestimmten Voraussetzungen steuerliche **Vergünstigungen** ein, wenn sie einen steuerbegünstigten Zweck verfolgen. Das gilt vor allem, wenn die Vereine ausschließlich, unmittelbar und selbstlos

- in gemeinnütziger Weise die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet fördern,
- in mildtätiger Weise hilfsbedürftige oder minderbemittelte Personen unterstützen oder
- mit kirchlicher Tätigkeit die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts fördern wollen.

Voraussetzung ist eine Anerkennung als **gemeinnütziger Verein** durch die Steuerbehörden. Dabei achtet das Finanzamt zunächst darauf, ob der Wortlaut der Satzung die formellen Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung erfüllt. Wird die Gemeinnützigkeit angestrebt, empfiehlt es sich, schon den Entwurf der Satzung mit dem zuständigen Finanzamt abzusprechen, damit spätere Satzungsänderungen vermieden werden. Anlage 1 (zu § 60) der Abgabenordnung enthält eine Mustersatzung, die für alle nach dem 31.12.2008 neu gegründeten Vereine verbindlich alle Bestimmungen festlegt, die zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind. Die Mustersatzung gilt aber auch für bestehende Vereine, wenn ab dem 01.01.2009 Satzungsänderungen vorgenommen werden. Weitere

Erläuterungen enthält der Anwendungserlass zur Abgabenordnung. Dort finden sich Hinweise zum Gemeinnützigkeitsrecht sowie zu den Anforderungen an die Satzung.

Schließlich muss die tatsächliche Geschäftsführung in Einklang mit den satzungsmäßigen Vorgaben stehen und sich im Rahmen der allgemeinen Rechtsordnung bewegen, wozu u.a. auch die Beachtung der Steuergesetze gehört.

Der Verein, der einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck verfolgt, eine formell ordnungsgemäße Satzung hat und dessen tatsächliche Geschäftsführung das ganze Jahr über in allen Punkten von der Satzung gedeckt ist, hat einen Rechtsanspruch auf Gewährung der Steuerbegünstigung für dieses Jahr.

Umfangreiche Hinweise enthält die Informationsschrift des Ministeriums der Finanzen aus der Reihe STEUERTIPP – Gemeinnützige Vereine (aktuell: 9. Auflage 2014), abrufbar unter www.fm.rlp.de/service/broschueren-informationsmaterial.

10. WENN'S RECHTLICH KRITISCH WIRD

Die Rechtsfragen, die im Leben eines Vereins auftreten können, sind vielfältig und zuweilen sehr kompliziert. In wichtigen Zweifelsfällen empfiehlt es sich deshalb, **rechtskundigen Rat**, etwa bei einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt oder bei einer Notarin bzw. einem Notar einzuholen. Auch die übergeordneten Verbände können im Einzelfall oft sachkundig helfen. Soweit es sich um Eintragungen in das Vereinsregister handelt, kann unter Umständen auch der Gang zum Registergericht nützlich sein.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER JUSTIZ

Herausgeber:

Ministerium der Justiz
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz

Telefon: 06131 16-4897

Telefax: 06131 16-4944

E-Mail: pressestelle@jm.rlp.de

Internet: www.jm.rlp.de

Druck:

Druckerei der Justizvollzugs- und
Sicherungsverwahrungsanstalt Diez
Limburger Straße 122
65582 Diez

Stand:

Februar 2018

